

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) und des Zwei-Fächer-Masterstudiengangs International vergleichende Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Soziologie/International vergleichende Soziologie (Zwei-Fächer))

Vom 6. Dezember 2007

Veröffentlichung vom 24. April 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 100), geändert durch Satzung vom 24. November 2008, Veröffentlichung vom 12. Dezember 2008 (NBI. MWV Schl.-H. S. 188), geändert durch Satzung vom 03. August 2009, Veröffentlichung vom 01. Oktober 2009 (NBI. MWV Schl.-H. S. 40), geändert durch Satzung vom 05. März 2010, Veröffentlichung vom 16. Juni 2010 (NBI. MWV Schl.-H. S. 37), geändert durch Satzung vom 14. Mai 2010, Veröffentlichung vom 16. Juni 2010 (NBI. MWV Schl.-H. S. 39), geändert durch Satzung vom 23. Juli 2010, Veröffentlichung vom 11. Oktober 2010 (NBI. MWV Schl.-H. S. 59), geändert durch Satzung vom 12. Mai 2011, Veröffentlichung vom 1. Juni 2011 (NBI. MWV Schl.-H. S. 50), geändert durch Satzung vom 22. Juli 2011, Veröffentlichung vom 31. August 2011 (NBI. MWV Schl.-H. S. 73), geändert durch Satzung vom 7. Juni 2012, Veröffentlichung vom 13. Juli 2012 (NBI. MWAVT. Schl.-H. S. 46), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012, Veröffentlichung vom 30. August 2012 (NBI. MWAVT. Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 07. Februar 2013, Veröffentlichung vom 1. März 2013 (NBI. HS. MBW. Schl.-H. S. 25), geändert durch Satzung vom 10. Juli 2014, Veröffentlichung vom 25. September 2014 (NBI. HS MSB Schl.-H. S. 55), geändert durch Satzung vom 5. Februar 2015, Veröffentlichung vom 26. Februar 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 84), geändert durch Satzung vom 15. Juli 2015, Veröffentlichung vom 24. September 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 139)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 28. November 2007 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Studienjahr
 - § 3 Unterrichts- und Prüfungssprache
 - § 4 Prüfungsausschuss
 - § 5 Modulprüfungen und Modulnoten
 - § 6 Bachelor- und Masterarbeit
 - § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen
- II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
 - § 8 Studienziel, Zweck der Prüfung
 - § 9 Studienaufbau
 - § 10 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Bachelorstudium
 - § 11 Bildung der Fachnote
- III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
 - § 12 Studienziel, Zweck der Prüfung
 - § 13 Studienaufbau
 - § 14 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Masterstudium
 - § 15 Mündliche Masterprüfung
 - § 16 Bildung der Fachnote
- IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - § 17 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium der Fächer Soziologie und International vergleichende Soziologie im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2**Studienjahr**

- (1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.
- (3) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

§ 3**Unterrichts- und Prüfungssprache**

Unterrichts- und Prüfungssprache ist neben Deutsch Englisch.

Auf Antrag können die Prüfungsleistungen in englischer Sprache abgenommen werden. Es besteht auch bei Englisch als Prüfungssprache kein Anspruch darauf, dass schriftlich formulierte Prüfungsaufgaben auf Englisch gestellt werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
 - die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
 - die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,
 - die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren und
 - die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absatz 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.
- (3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 5

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

- (2) Die Bearbeitungsdauer einer Klausur beträgt 30 bis 90 Minuten. Der Umfang einer Hausarbeit umfasst mindestens 15 und höchstens 25 Seiten. Anstelle einer Hausarbeit können mehrere kurze Essays oder Arbeitsaufgaben gefordert werden.
- (3) Klausuren können reine Multiple-Choice-Klausuren, gemischte Klausuren mit Multiple-Choice und offenen Fragen oder Klausuren mit einer oder mehreren offenen Fragen sein.
- (4) Referate können mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung sein und durch Moderation oder mündliche Mitarbeit ersetzt werden. Im Falle einer schriftlichen Ausarbeitung beträgt der Umfang höchstens 8 Seiten.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten der Lehrveranstaltungen. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis der Leistungspunkte, die der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wird, zugeordnet sind.
- (6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 6

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (2) Die Betreuung der Bachelor- oder Masterarbeit kann auch durch andere Personen als die Erstgutachterin oder den Erstgutachter erfolgen. Die Betreuung durch eine andere Person muss dem Erstgutachter angezeigt werden.
- (3) Der Gesamtumfang der Bachelorarbeit soll 40 Seiten nicht übersteigen. Der Umfang der Masterarbeit soll 100 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann auch in englischer Sprache abgefasst werden. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (5) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (6) Ist die Notendifferenz der Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit zwischen Erst- und Zweitgutachter größer als 1,3, sind die Prüfer gehalten, sich über die Bewertung auszutauschen. Kann keine Einigung erzielt werden, wird ein dritter Gutachter benannt. Die Note für die Bachelor- oder Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der zwei oder drei Bewertungen.

§ 7

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Instituts für Sozialwissenschaften durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt:

Diejenigen Studierenden werden bevorzugt, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Bewerbern entscheidet das Los.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

§ 8

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Studienziel ist der Erwerb grundlegender Kenntnisse über soziologische Fragestellungen und Theorien, von Kenntnissen in einer speziellen Soziologie sowie die Beherrschung berufsqualifizierender Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung, die zur eigenständigen Durchführung von empirischen Studien befähigen.
- (2) Durch die Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die fachwissenschaftlichen Kenntnisse erworben haben, wissenschaftliche Methoden anwenden können und die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse auf praktische Probleme und Fragestellungen anwenden können.

§ 9

Studienaufbau

Das Fach Soziologie wird im Umfang von 34 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

§ 10

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Bachelorstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu und die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die aktive Teilnahme wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: Erstellung von Protokollen, Literaturberichten sowie Aufgaben zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 muss die regelmäßige und aktive Teilnahme bei Vorlesungen, deren Inhalt Gegenstand einer Prüfung ist, nicht nachgewiesen werden.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen und zu Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 11

Bildung der Fachnote

- (1) Alle Modulnoten des Fachs gehen in die Fachnote ein.
- (2) Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

§ 12

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Studienziel ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse über soziologische Fragestellungen und Theorien, von Kompetenzen der Anwendung von soziologischen Theorien auf praktische Fragestellungen sowie Kompetenzen in elaborierten Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung, die zur Durchführung von komplexen empirischen Studien in Forschungsteams befähigen.
- (2) Durch die Master Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat vertiefte Fach- und Methodenkenntnisse der Soziologie erworben hat und in der Lage ist, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 13

Studienaufbau

Das Fach Soziologie wird im Umfang von 22 Semesterwochenstunden und 45 Leistungspunkten studiert.

§ 14

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Masterstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu und die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die aktive Teilnahme wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: Erstellung von Protokollen, Literaturberichten sowie Aufgaben zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung
- (2) Abweichend von Absatz 1 muss die regelmäßige und aktive Teilnahme bei Vorlesungen, deren Inhalt Gegenstand einer Prüfung ist, nicht nachgewiesen werden.
- (3) Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 15

Mündliche Masterprüfung

Zusätzlich zur Masterarbeit wird eine mündliche Abschlussprüfung im Umfang von 15 bis 30 Minuten abgenommen; Gegenstand der Prüfung ist die Masterarbeit. Bei der Bildung der Gesamtnote des Masterarbeitsmoduls wird die Note der mündlichen Prüfung einfach, die der Masterarbeit doppelt gewichtet.

§ 16

Bildung der Fachnote

Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 in einem Zwei-Fächer-Studiengang eingeschrieben sind.
- (3) Im Übrigen wird auf die Übergangsbestimmungen der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung verwiesen.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Artikel 2 § 1 Absatz 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 5. Dezember 2007 erteilt.

Kiel, den 6. Dezember 2007

Der Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Lutz Käppel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 24. November 2008

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 03. August 2009

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2010 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

1. Soziologie (2-Fächer Bachelor 70 LP)

WSF-soz-G1		Einführung in die Sozialwissenschaften						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die Soziologie	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP	
Einführung in die Politikwissenschaft	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet		
Tutorium wissenschaftliches Arbeiten	Übung	2	2	Pflicht	kleinere Leistungen, z.B. bibliographische Übungen oder Protokoll	bestanden/ nicht bestanden	-	
Anmerkung: Bei der Kombination mit dem Teilstudiengang Politikwissenschaft ist anstelle des Moduls WSF-soz-G1 eines der Module WSF-soz-G3b-d zu wählen. Die Wahl des Moduls ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich.								
WSF-soz-S1		Sozialstrukturanalyse						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	Pflicht	-	8 LP / 240 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Sozialstruktur moderner Gesellschaften	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP	
Theorien und Analysen sozialer Ungleichheit	Seminar	2	4	Pflicht	Referat	benotet		
WSF-soz-G2		Theorien der Soziologie						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. und 3. Semester	2 Semester	Pflicht	-	9 LP / 270 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Soziologische Theorie	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP	
Allgemeine Soziologie	Seminar	2	5	Pflicht	Referat	benotet		
WSF-soz-M1		Grundlagen der Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
4. Semester	1 Semester	Pflicht	-	8 LP / 240 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	-	
Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung	Vorlesung	2	4	Pflicht				
WSF-soz-M2		Statistik						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. und 4. Semester	2 Semester	Pflicht	-	7 LP / 210 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Statistik I	Vorlesung	2	3	Pflicht	Klausur	benotet	-	
Statistik II	Vorlesung	2	4	Pflicht				
Anmerkung: Wenn eine vorlesungsbegleitend zu erbringende Studienleistung in Form einer Hausaufgabe / eines Portfolios (z.B. praktische Berechnungen anhand eines Datensatzes aus der Forschung) mit mindestens befriedigend (3,0) benotet wurde, wird sie zu 25 % auf die Note der abschließenden Modulklausur angerechnet. Bei der Kombination mit dem Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft ist anstelle des Moduls WSF-soz-M2 das Modul WSF-soz-S2 zu einer zweiten speziellen Soziologie zu wählen.								

WSF-soz-S2		Spezielle Soziologien						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
4. und 5. Semester	2 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die spezielle Soziologie	Seminar	2	4	Pflicht	Referat	benotet	nach LP	
Seminar in spezieller Soziologie	Seminar	2	6	Pflicht	Referat und Hausarbeit	benotet		
Weitere Angaben: Die verschiedenen speziellen Soziologien werden abwechselnd angeboten. Das Spektrum umfasst insbesondere Arbeits- und Berufssoziologie, Bildungssoziologie, Gesundheitssoziologie, Mediensoziologie, Organisationssoziologie, Stadt- und Regionalsoziologie, Geschlecht und Diversity. Die Wahl der speziellen Soziologie ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich.								
WSF-soz-M3		Lehrforschungsprojekt						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
5. und 6. Semester	2 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Design und Datenerhebung	Übung	2	4	Pflicht	Präsentation, Hausarbeit und Klausur	benotet	P+H: 50 % K: 50 %	
Datenauswertung	Übung	2	6	Pflicht				

Über die Pflichtmodule hinaus ist aus folgendem Angebot ein weiteres Modul zu wählen. Die Wahl des Moduls ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich:

WSF-soz-G3a		Das politische System Deutschlands oder Vergleichende Regierungslehre oder Internationale Beziehungen oder Europäische Integration oder Politische Theorie und Ideengeschichte						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. und 3. Semester	2 Semester	Wahlpflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung (Thema siehe Modultitel)	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP	
Gleichlautendes Basisseminar	Seminar	2	5	Pflicht	Referat mit schriftlicher Ausfertigung oder Hausarbeit	benotet		
Anmerkung: Bei der Kombination mit dem Teilstudiengang Politikwissenschaft kann das Modul WSF-soz-G3a nicht gewählt werden, da es bereits zu den Pflichtmodulen der Politikwissenschaft zählt.								
MNF-Geogr.-03b		Humangeographie I						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1./3. Semester	1 Semester	Wahlpflicht	-	8,5 LP / 255 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Humangeographie I	Vorlesung	3	4	Pflicht	Klausur	benotet	60 %	
Begleitseminar Humangeographie I	Seminar	2	4,5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	40 %	
MNF-Geogr.-04b		Humangeographie II						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2./4. Semester	1 Semester	Wahlpflicht	-	8,5 LP / 255 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Humangeographie II	Vorlesung	3	4	Pflicht	Klausur	benotet	60 %	
Begleitseminar Humangeographie II	Seminar	2	4,5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	40 %	

WSF-soz-G3c		Einführung in die Volkswirtschaftslehre						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	Vorlesung	4	8	Pflicht	Klausur	benotet	-	
Übung zur Vorlesung Einführung in die Volkswirtschaftslehre	Übung	2	2	Pflicht				
WSF-soz-G3d		Betriebswirtschaftslehre						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. oder 3. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen der BWL	VL + Ü	3	5	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP	
Management	VL + Ü	3	5	Wahlpflicht	Klausur	benotet		
Marketing	VL + Ü	3	5	Wahlpflicht	Klausur	benotet		

2. International vergleichende Soziologie (2-Fächer Master of Arts 45 LP)

WSF-soz-MA1		Globale soziale Ungleichheit						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Globale Sozialstruktur	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP	
Mechanismen und Prozesse globalen sozialen Wandels	Seminar	2	5	Pflicht	Referat	benotet		
WSF-soz-MA2		Soziologische Theorie						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Soziologische Theorien I	Seminar	2	2,5 / 5	Pflicht	Referat oder Hausarbeit	benotet	-	
Soziologische Theorien II	Seminar	2	2,5 / 5	Pflicht				
Anmerkung: Mindestens eine Hausarbeit ist in einem der beiden Module WSF-soz-MA2 und WSF-soz-MA6 zu erbringen.								
WSF-soz-MA6		Empirische Sozialforschung						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Semester	1 Semester	Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
International vergleichende Sozialforschung	Seminar	2	2,5 / 5	Pflicht	Referat oder Hausarbeit	benotet	-	
Internationale empirische Studien	Seminar	2	2,5 / 5	Pflicht				
Anmerkung: Mindestens eine Hausarbeit ist in einem der beiden Module WSF-soz-MA2 und WSF-soz-MA6 zu erbringen.								

Wahl der Wahlpflichtmodule:

Über die Pflichtmodule hinaus sind drei weitere Module aus dem Angebot der elf Wahlpflichtmodule zu wählen. Die Wahl der Module ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich. Studierende, die ihre Masterarbeit in Soziologie schreiben, müssen während des 1. bis 4. Semesters von den neun angebotenen Wahlpflichtmodulen zwei absolvieren, davon mindestens eins aus MA3, MA4, MA5 und MA7. MA8 ist in dem Fall verpflichtend. Studierende, die ihre Masterarbeit nicht in Soziologie schreiben, belegen drei Wahlpflichtmodule, davon mindestens eins aus MA3, MA4, MA5 und MA7.

WSF-soz-MA3		Politiksoziologie						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. bis 4. Semester	2 Semester	Wahl-pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Politische Konstitution des Sozialen I	Seminar	2	2,5 / 5	Pflicht	Referat oder Hausarbeit	benotet	-	
Politische Konstitution des Sozialen II	Seminar	2	5 / 2,5	Pflicht				
Anmerkung: Mindestens eine Hausarbeit ist in einem der gewählten Module zu erbringen.								
WSF-soz-MA4		International vergleichende Datenanalyse und Auswertungsverfahren						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. bis 4. Semester	2 Semester	Wahl-pflicht	-	7,5 / 225 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
International vergleichende Datenanalyse	Seminar	2	2,5 / 5	Pflicht	Referat oder Hausarbeit	benotet	-	
Fortgeschrittene Auswertungsverfahren	Seminar	2	2,5 / 5	Pflicht				
Weitere Angaben: Mindestens eine Hausarbeit ist in einem der gewählten Module zu erbringen.								

WSF-soz-MA5		Mediensoziologie						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. bis 4. Semester	2 Semester	Wahlpflicht	-	7,5 / 225 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Medien und Kommunikation I	Seminar	2	2,5 / 5	Pflicht	Referat oder Hausarbeit	benotet	-	
Medien und Kommunikation II	Seminar	2	2,5 / 5	Pflicht				
Weitere Angaben: Mindestens eine Hausarbeit ist in einem der gewählten Module zu erbringen.								
WSF-soz-MA7		Diversity und Gender						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. bis 4. Semester	2 Semester	Wahlpflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Diversity und Gender: Konstruktion und De-Konstruktion von Differenz	Vorlesung	2	2,5 / 5	Pflicht	Referat oder Hausarbeit	benotet	-	
Gender, Diversity, Antidiskriminierung: Analyse und Intervention	Seminar	2	5 / 2,5	Pflicht				
Anmerkung: Mindestens eine Hausarbeit ist in einem der gewählten Module zu erbringen.								
WSF-soz-MA8		Masterforum						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
4. Semester	1 Semester	Wahlpflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Masterkolloquium	Seminar	2	2,5 / 5	Pflicht	Vorstellung der Masterarbeit; mündliche Prüfung	bestanden	-	
Weitere Angaben: Die Studierenden, die ihre Masterarbeit in Soziologie schreiben, belegen begleitend zur Masterarbeit das Masterforum. Die mündliche Prüfung erfolgt nach Abgabe der Masterarbeit und beinhaltet eine Verteidigung der Arbeit (Kolloquium 2,5 LP, mündliche Prüfung 5 LP).								

3. Module / Lehrveranstaltungen in weiteren Studiengängen

3.1 Betriebswirtschaftslehre (1-Fach Bachelor)

WSF-soz-G-Bwl		Grundlagen der Soziologie						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1.-6. Semester	2 Semester	WPF	-	8 LP / 240 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die Soziologie	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP	
Sozialstruktur moderner Gesellschaften	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet		

WSF-soz-M1		Grundlagen der empirischen Sozialforschung						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2., 4. oder 6. Semester	1 Semester	WPF	-	8 LP / 240 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die Methoden und Techniken empirischer Sozialforschung	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	-	
Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung	Vorlesung	2	4	Pflicht				

3.2 Volkswirtschaftslehre (1-Fach Bachelor)

WSF-soz-Vwl		Soziologie für Volkswirtschaftslehre						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1.-4. Semester	2 Semester	WPF	-	12 LP / 360 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die Soziologie	Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet	nach LP	
Sozialstruktur moderner Gesellschaften	Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet		
Einführung in die Methoden und Techniken empirischer Sozialforschung	Vorlesung	2	4	WPF	Klausur	benotet		
Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung	Vorlesung	2	4	WPF				

Weitere Angaben: Die Studierenden müssen drei der vier Lehrveranstaltungen absolvieren.

3.3 Geographie (1-Fach Bachelor)

WSF-soz-G-Geo		Grundlagen der Soziologie						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1.-2. Semester	2 Semester	WPF	-	7 LP / 210 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die Soziologie	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP	
Soziologische Theorie	Vorlesung	2	3	Pflicht	Klausur	benotet		

WSF-soz-S1		Sozialstrukturanalyse						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	Pflicht	-	8 LP / 240 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Sozialstruktur moderner Gesellschaften	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP	
Theorien und Analysen sozialer Ungleichheit	Seminar	2	4	Pflicht	Referat	benotet		

WSF-soz-S2		Spezielle Soziologien						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. und 5. Semester	2 Semester	Pflicht			-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die spezielle Soziologie	Seminar	2	4	Pflicht	Referat	benotet	nach LP	
Seminar in spezieller Soziologie	Seminar	2	6	Pflicht	Referat und Hausarbeit	benotet		
Weitere Angaben: Die verschiedenen speziellen Soziologien werden abwechselnd angeboten. Das Spektrum umfasst insbesondere Arbeits- und Berufssoziologie, Bildungssoziologie, Gesundheitssoziologie, Mediensoziologie, Organisationssoziologie, Stadt- und Regionalsoziologie, Geschlecht und Diversity. Die Wahl der speziellen Soziologie ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich.								

3.4 Politikwissenschaft (2-Fächer Bachelor 70 LP)

WSF-soz-S2		Spezielle Soziologien						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2.-3. Semester	2 Semester	WPF			-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die spezielle Soziologie	Proseminar	2	4	Pflicht	Referat	benotet	nach LP	
Seminar in spezieller Soziologie	Seminar	2	6	Pflicht	Referat und Hausarbeit	benotet		
Weitere Angaben: Die verschiedenen speziellen Soziologien werden abwechselnd angeboten. Das Spektrum umfasst insbesondere Arbeits- und Berufssoziologie, Bildungssoziologie, Gesundheitssoziologie, Mediensoziologie, Organisationssoziologie, Stadt- und Regionalsoziologie, Geschlecht und Diversity. Die Wahl der speziellen Soziologie ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich.								

Anhang

(nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: 11.02.2013

Importierte Module für den Masterstudiengang International vergleichende Soziologie

Aus dem Master „Stadt- und Regionalentwicklung“								
MNF-Geogr-101b		Bereich A: Theorien und Konzepte der Stadt- und Regionalentwicklung (Wahlpflicht)						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1./3. Semester	1 Semester			Wahl-pflicht	-	8 LP / 240 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Theorien und Konzepte der Stadt- und Regionalentwicklung	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	50%	
Wirtschaftsgeographie der Regionalisierung und Globalisierung	Seminar	2	4	Wahl-pflicht 1	Hausarbeit	benotet	50%	
Sozialgeographie der Stadt	Seminar	2	4	Wahl-pflicht 1	Hausarbeit	benotet		
Kulturgeographie	Seminar	2	4	Wahl-pflicht 1	Hausarbeit	benotet		
ODER:								
MNF-Geogr-103b		Bereich A: Urban and Regional Governance (Wahlpflicht)						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2./4. Semester	1 Semester			Wahl-pflicht	-	8 LP / 240 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Public Management und räumliche Planung	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	50%	
Urban and Regional Governance	Seminar	2	4	Wahl-pflicht 1	Hausarbeit	benotet	50%	
Stadtmarketing	Übung	2	2	Wahl-pflicht 2	Projektarbeit	benotet	25%	
Regionale Wirtschaftsförderung	Übung	2	2	Wahl-pflicht 2	Projektarbeit	benotet	25%	
ODER:								
MNF-Geogr-111/112/113/114/311		Bereich B: Methoden: Analyse und Bewertungsverfahren (10 Leistungspunkte aus den folgenden Modulen)						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2./4. Semester	1 Semester			Wahl-pflicht	-	2 * 5 LP / 150 + 150 Stunden 10 LP / 300 Stunden		
Module (=Lehrveranstaltungen)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Methoden der Regionalanalyse (Modul 111)	Übung	2	5	Wahl-pflicht	Projektarbeit	benotet	-	
Markt- und Standortanalyse in der Immobilienwirtschaft (Modul 112)	Übung	2	5	Wahl-pflicht	Projektarbeit	benotet	-	
Qualitative Sozialforschung (Modul 113)	Übung	2	5	Wahl-pflicht	Projektarbeit	benotet	-	
Prognose- und Bewertungsverfahren (Modul 114)	Übung	2	5	Wahl-pflicht	Projektarbeit	benotet	-	
Geojournalismus	Übung	6	10	Wahl-pflicht	Projektarbeit	benotet	-	

VWL-MIKRO		Grundzüge der mikroökonomischen Theorie						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
Sommersemester	1 Semester	WPF	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundzüge der mikroökonomischen Theorie	Vorlesung	4	8	PF	Klausur	benotet		
	Übung	2	2	PF				
VWL-MAKRO		Grundzüge der makroökonomischen Theorie						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
Wintersemester	1 Semester	WPF	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundzüge der makroökonomischen Theorie	Vorlesung	4	8	PF	Klausur	benotet		
	Übung	2	2	PF				

WSF-soz-MA_Pol		Politikwissenschaft						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. - 4. Semester	i.d.R. 2 Semester	Wahlpflicht		9 LP / 270Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundprobleme und Theorie des Regierens	Vorlesung	2	3	Wahlpflicht	-	teilgenommen	--	
Grundprobleme und Theorie des Regierens im internationalen System	Vorlesung	2	3	Wahlpflicht	-	teilgenommen		
Politische Theorie des Regierens	Seminar	2	6	Wahlpflicht	Referat mit schriftlicher Ausfertigung oder Hausarbeit	benotet		
Methoden und Ansätze zur Analyse des Regierens	Seminar	2	6	Wahlpflicht	Referat mit schriftlicher Ausfertigung oder Hausarbeit	benotet		
Regieren im internationalen Vergleich	Seminar	2	6	Wahlpflicht	Referat mit schriftlicher Ausfertigung oder Hausarbeit	benotet		
Regieren in der Europäischen Union	Seminar	2	6	Wahlpflicht	Referat mit schriftlicher Ausfertigung oder Hausarbeit	benotet		
Regieren in staatlich verfassten Systemen	Seminar	2	6	Wahlpflicht	Referat mit schriftlicher Ausfertigung oder Hausarbeit	benotet		
Internationale Organisationen und Institutionen	Seminar	2	6	Wahlpflicht	Referat mit schriftlicher Ausfertigung oder Hausarbeit	benotet		
Frieden und Sicherheit	Seminar	2	6	Wahlpflicht	Referat mit schriftlicher Ausfertigung oder Hausarbeit	benotet		
Ziele und Handlungsfelder globalen Regierens	Seminar	2	6	Wahlpflicht	Referat mit schriftlicher Ausfertigung oder Hausarbeit	benotet		
Weitere Angaben: Eine Vorlesung ist obligatorisch, ein Seminar ist zu besuchen und mit Prüfung abzuschließen.								